

Stellungnahme

zur Anhörung im Bundestagsausschuss für Ernährung und Landwirtschaft am 17. Oktober 2022 in Berlin

zum „Gesetz zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (Drucksache 20/3712)

Vorbemerkung

In den letzten 10 Jahren wurden die antibiotischen Behandlungen in der Tierhaltung, insbesondere in der Rind- und Schweinehaltung, mit über 60 Prozent massiv reduziert. Diese Leistung belegt mehr als eindrucksvoll, dass Tierärzten/innen und Tierhalter/innen dem One-Health-Gedanken schon jetzt mit Nachdruck verpflichtet sind. Das belegen aber vor allem auch der BMEL-Evaluierungsbericht zur 16. AMG-Novelle und der in 2021 von ECDC/EMA und EFSA veröffentlichte JIACRA III Bericht (Antimicrobial Consumption and Resistance in Bacteria from Humans and Animals), die beide eine insgesamt zufriedenstellende AMR-Entwicklung zeigen.

Wenn - wie jetzt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf - eine weitere Reduktion von notwendigen antibiotischen Behandlungen Ziel ist, dann besteht aus tierärztlicher Sicht, insbesondere auch vor dem Hintergrund der bislang schon realisierten Reduktionen, die ernsthafte Gefahr negativer Auswirkungen auf die Tiergesundheit und damit den Tierschutz. Insbesondere im Bereich der Milchproduktion gibt es bereits umfangreiche Vorgaben und Kontrollen durch die Molkereien, weshalb gerade in diesem Bereich keine wesentliche Reduktion des Antibiotikaeinsatzes mehr zu erwarten sein wird, schon gar nicht in den seinerzeitigen Größenordnungen im Mastbereich.

Zum Gesetzentwurf

Das aktuell größte Problem der Tierärzteschaft ist der sich flächendeckend verschärfende Tierärztemangel, besonders in der Nutztierpraxis und im ländlichen Bereich. Um dieser für den Tierschutz gefährlichen Entwicklung entgegenzusteuern, braucht es aus unserer Sicht nicht nur erleichterte Rahmenbedingungen für die Einwanderung von Fachkräften, es braucht v. a. auch dringend eine zügige Flexibilisierung des Arbeitszeitgesetzes, den massiven Abbau von Bürokratie und die Schaffung rechtssicherer Rahmenbedingungen. Nur dann werden sich in Zukunft noch Tierärzte/innen für die Nutztierpraxis finden.

Vor diesem Hintergrund muss der Gesetzentwurf in folgenden Punkten noch nachgebessert werden:

- Die Übertragung der Meldeverantwortung auf den Tierarzt/in (§56 TAMG - „Tierärztliche Mitteilungen über Arzneimittelverwendung“) lehnen wir ab, denn viele der für eine korrekte Ermittlung der Therapiehäufigkeit notwendigen Daten liegen dem/r Tierarzt/in zum Zeitpunkt der Meldungserstellung nicht vor. Das führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei den praktizierenden Tierärzten/innen.

- Bei der zum 1. Januar 2023 vorgesehenen Einbeziehung neuer Nutzungsgruppen aus dem Rinderbereich in das Monitoringsystem rechnen wir mit großen Problemen und Verzögerungen, da die Kollegen/innen bislang in keiner Weise darauf vorbereitet wurden. Vor Einführung des Monitoringsystems im Mastbereich bestand bereits eine funktionierende Meldestruktur über das private Qualitätssicherungssystem QS. Nur deshalb war es seinerzeit möglich, dass die benötigten Daten innerhalb kürzester Zeit in die staatliche Datenbank geliefert werden konnten (wobei es auch hier noch Monate gedauert hat, bis eine einigermaßen zufriedenstellende Meldequalität erreicht wurde). Die Situation im Rinderbereich sieht ganz anders aus. Deshalb raten wir dringend, das Jahr 2023 noch als ‚Probelauf‘ zu sehen und dies so auch gegenüber Brüssel zu kommunizieren. Andernfalls gehen wir von einem vorgezogenen Ausscheiden vieler älterer Kollegen/innen noch in 2023 aus.
- Leider orientiert sich der Gesetzentwurf für bestimmte Nutzungsgruppen, wie z. B. die Kleinsthaltung von Hühnern, nicht an den von der EU geforderten Mindestanforderungen. Um die vorgeschriebenen EU-Meldeverpflichtungen erfüllen zu können, wäre aus Sicht der Praxis wenigstens zu wünschen, dass statt (vieler) aufwändiger Einzelmeldungen lediglich eine (einzige) gebündelte Meldung aller im Jahr durchgeführten Behandlungen erfolgen kann. Die würde viel Zeit sparen.
- Die vorgesehene pauschale Wertung von sog. One-Shot-Präparaten mit dem Faktor 5 bei der Berechnung der Therapiehäufigkeit wird dazu führen, dass einige Präparate mit langer Wirkdauer bevorzugt und Präparate mit kürzerer Wirkdauer benachteiligt werden. Eine wissenschaftlich erstellte Liste, die im Übrigen von uns schon seit Beginn des Antibiotikamonitoring gefordert wird, wäre hier zielführend, vor allem eine rechtssichere Hilfestellung für die praktizierenden Tierärzte/innen.

Eine Abschlussbemerkung sei erlaubt:

Der Tiergesundheit und damit dem Tierschutz wäre aus unserer Sicht mehr gedient, wenn die (immer knapperen) personellen Ressourcen in der Nutztierpraxis für eine Intensivierung der tierärztlichen Bestandsbetreuung verwendet werden könnten (anstatt die praktizierenden Tierärzte/innen mit neuen Meldeverpflichtungen zu drangsalieren). Das hätte nämlich einen viel schnelleren und nachhaltigeren Effekt auf die Gesundheitssituation in den landwirtschaftlichen Betrieben und würde auch zu einer (zusätzlichen) Reduzierung des Arzneimitteleinsatzes beitragen. Das seit April 2021 geltende EU-Tiergesundheitsrecht sieht in Artikel 25 sogar ‚verpflichtende tierärztliche Bestandsbesuche‘ vor. Leider wurde diese sinnvolle EU-Vorschrift von der Bundesregierung bis heute nicht in nationales Recht überführt.

Frankfurt, den 14. Oktober 2022